

Die Ausbildungsduldung nach § 60 a AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen:

1. Geduldeter Ausländer

Eine Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist, d.h. nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens durch das BAMF oder nach dessen Rücknahme.

2. Qualifizierte Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

→ 2- oder 3-jährige Berufsausbildungen:

alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen; davon umfasst sind auch schulische Ausbildungen mit Abschluss in einem reglementierten Beruf, z.B. im Gesundheitswesen oder an Berufsschulen und diesen gleichgestellten Schulen, wenn die Ausbildungszeit mindestens 2 Jahre und maximal 3 Jahre beträgt (Quelle: Berufsbildungsgesetz, BBiG)

→ Berufsausbildungsvertrag:

Notwendig ist der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages zwischen dem Auszubildenden und dem auszubildenden Betrieb, der bei der Handwerkskammer bzw. der Industrie – und Handelskammer auf Antrag des Auszubildenden in die sog. Lehrlingsrolle oder in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden muss. Die Regelungen für die Ausbildungsberufe, die nicht der Handwerksordnung unterliegen, sind im Berufsausbildungsgesetz festgelegt, das von der Industrie- und Handelskammer geführt wird

3. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor, d.h.:

- a) keine Beantragung eines Passersatzpapiers durch das Regierungspräsidium Karlsruhe
- b) keine Terminierung der Abschiebung
- c) keine laufende Dublin-Überstellung

4. keine Verurteilung zu einer vorsätzlich begangenen Straftat

Es darf keine Verurteilung zu einer vorsätzlich begangenen Straftat zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen einer Straftat, die nach dem

Aufenthaltsgesetz (§ 95 AufenthG) oder dem Asylgesetz (§ 85 AsylG) nur von Ausländern begangen werden können, vorliegen.

5. Kein Ausschluss nach § 60 a Abs. 6 AufenthG, also

- a) kein Ausländer, der sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten, § 60 a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG
- b) kein Ausländer, bei dem aufenthaltsbeendende Maßnahmen, aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können, § 60 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG
→ hier: Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung erfüllt (keine Täuschung oder falschen Angaben)
- c) keine Staatsangehörigen, die aus sicheren Herkunftsländern kommen (§ 29 a AsylG) und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist, § 60 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG

Was ist noch wichtig und zu beachten?

- Es gibt keine Altersbeschränkung für die Ausbildungsduldung.
- Die Ausbildungsduldung bezieht sich nur auf den Antragssteller, nicht aber auf die Kernfamilie und sonstige Familienmitglieder.
- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, sog. Einstiegsqualifizierungen, Vorbereitungskurse (Sprache, Maßnahmen der Arbeitsagentur oder des JC), erfüllen nicht die Kriterien der qualifizierten Berufsausbildung, so dass hier kein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung besteht.
- Wird die Ausbildung abgebrochen oder unterbrochen (die Ausbildungsduldung erlischt dann), ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb einer Woche mitzuteilen, macht er dies nicht wird diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 € bestraft.

Stand: Februar 2018